

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2131

Schutzwaldprojekt Kleinlützel Internationale, „Fluefels“ 2011 - 2015; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Laufenstrasse verläuft durch das Lützeltal und verbindet als internationale Strasse das Laufental mit Frankreich und wird deshalb als „Internationale“ bezeichnet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes von Kleinlützel verläuft die Internationale nördlich der Lützel entlang einem Hangfuss des nördlichen Faltenjuras. Aus diesem Hang hat sich immer wieder Steinschlag ereignet. Die vorhandenen Waldungen schützen die Internationale auf einer Strassenlänge von 2'440 Laufmetern gegen Steinschlag, indem sie diesen Gefahrenprozess in Kombination mit Schutzbauten verhindern oder dessen Einfluss reduzieren.
- 1.2 Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde westlich des Siedlungsgebiets bis zur französischen Grenze oberhalb der Kantonsstrasse der Schutzwald Kleinlützel Internationale, DT-129-3 „Fluefels“ ausgeschieden. Ein Schutzwald vermag ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr zu schützen oder die damit verbundenen Risiken zu reduzieren. Der Projektperimeter liegt im Eigentum der Bürgergemeinde Kleinlützel und zwei Privatwaldeigentümern und hat eine Grösse von 33 Hektaren.
- 1.3 Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter Kleinlützel Internationale, DT-129-3 „Fluefels“ handelt es sich hauptsächlich um ein einschichtiges mittleres Baumholz mit vielen instabilen und überalterten Bäumen. Die Schutzwirkung ist aufgrund des einschichtigen Bestandesaufbaus nicht nachhaltig gesichert. Ein jüngerer Wald, welcher die Schutzfunktion auch in Zukunft übernehmen kann, fehlt. Die schwierige Topographie (Steilhänge, Felsbänder), die teilweise geringe Produktivität (kleiner Zuwachs, schlechte Holzqualität) und der stellenweise schlechte Zugang erschweren die Pflege und Nutzung dieser Wälder.
- 1.4 Das Büro Hasspacher & Iseli, Olten erarbeitete zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Verkehr und Tiefbau sowie der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental - Thierstein West einen Technischen Bericht, welcher Auskunft gibt über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während den nächsten fünf Jahren. Das Ziel der geplanten Massnahmen ist, die Schutzfunktion mittels Optimierung der Waldstrukturen nachhaltig zu verbessern. Wo die waldbaulichen Massnahmen zur Zielerreichung nicht ausreichen, sollen technische Massnahmen die Schutzfunktion ergänzen. Technischen Massnahmen sind jedoch nicht Teil dieses Projekts.
- 1.5 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldperimeter übernimmt die FBG Laufental - Thierstein West die Projektherrschaft.

2. Erwägungen

- 2.1 Das Schutzwaldprojekt Kleinlützel Internationale „Fluefels“ 2011 - 2015 erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit vor Personen- und Sachschäden zu verbessern.
- 2.2 Die finanzielle Unterstützung der Massnahmen durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte oder Nutzniesser haben die restlichen 20 % zu übernehmen.
- 2.3 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldperimeter Kleinlützel Internationale, DT-129-3 „Fluefels“, besteht zwischen dem Amt für Wald Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, der FBG Laufental - Thierstein West, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche regelt. Die Projektherrschaft ist selbst für die Vereinbarungen mit dem Nutzniesser und den Waldeigentümern verantwortlich gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.
- 2.4 Während der Projektdauer 2011 - 2015 sind Waldpflagemassnahmen auf 37 Hektaren, der Bau von 700 Laufmeter und die Sanierung von 3'000 Laufmeter Walderschliessungswegen geplant. Mit dem Bau der Waldwege darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Baubewilligung vorliegt. An die beitragsberechtigten Kosten von 678'500 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder max. 471'500 Franken zu Lasten des entsprechenden Kredites des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zugesichert. Kosten für organisatorische Massnahmen aufgrund des Schadenpotentials sind nicht beitragsberechtigt. Die schriftliche Zusage der FBG Laufental-Thierstein West, die Projektherrschaft für den Projektperimeter zu übernehmen, liegt vor. Ebenfalls erklärt sich das Amt für Verkehr und Tiefbau bereit, sich als Nutzniesser der Massnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse mit 20 % oder max. 207'000 Franken, zuzüglich der Kosten für organisatorische Massnahmen, zu beteiligen.
- 2.5 Innerhalb des Projektperimeters haben direkte Nutzniesser gemäss § 35, Absatz 1, Buchstabe d Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bei der Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen (Infrastruktur) eine Beteiligung zu leisten. Verhandlungen mit dem Amt für Landwirtschaft, der Einwohnergemeinde Kleinlützel und der Bürgergemeinde Kleinlützel haben stattgefunden.
- 2.6 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption „Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald“ (NaiS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die entsprechende Weisung Schutzwald des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.
- 2.7 Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, sowie das Amt für Umwelt, Fachstelle Steine Erden Geologie wurden bei der Projektierung miteinbezogen. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände für die vorgesehenen Massnahmen. Die integrale Planung ist mit der Darstellung anderer nutzungs- und flächenbezogenen Interessen berücksichtigt. Bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen im Technischen

Bericht, Kapitel 7, zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu beachten, dass es sich beim Projektperimeter um ein Reptiliengebiet von grösserer Bedeutung handelt. Deshalb sind die geplanten Massnahmen jeweils vorgängig der Ausführung mit dem kantonalen Beauftragten für Reptilien abzusprechen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaV; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Die geplanten Massnahmen im Schutzwaldprojekt Kleinlützel Internationale „Fluefels“ 2011 - 2015 werden genehmigt.
- 3.2 Mit dem Bau der Walderschliessungswege darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Baubewilligung vorliegt.
- 3.3 Basierend auf einem Kostendach von 678'500 Franken wird der Projektherrschaft Forstbetriebsgemeinschaft Laufental - Thierstein West ein Beitrag von 80 %, ohne Kosten für organisatorische Massnahmen, oder max. 471'500 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2015 gültig. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A20515.
- 3.4 Die in den Erwägungen unter 2.7 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten, sofern dadurch die Schutzwaldziele nicht gefährdet werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,MR,MS)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III
 Amt für Umwelt, Fachstelle Steine Erden Geologie
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 FBG Laufental-Thierstein-West, z.H. Walser Gerhard, Postfach 34, 4254 Liesberg-Dorf
 der Bürgergemeinde Kleinlützel, 4245 Kleinlützel
 Präsidium der Einwohnergemeinde Kleinlützel, 4245 Kleinlützel
 Fritschi Theodor, Im Klösterli, 4245 Kleinlützel
 Imhof Adolf, Saalhof, 4242 Laufen